

Gina Rüetschi
Grüne
Broteggstrasse 11
8500 Frauenfeld

Brigitta Hartmann
Grüne
Magdenastrasse 12
8570 Weinfelden

EINGANG GR 8. Mai 2019		
GRG Nr.	16	EA 121 374

Einfache Anfrage

Kantonale Nothilfestrategie (KNS) / Umgang mit ausreisepflichtigen Personen aus dem Asylbereich im Kanton Thurgau

Aufgrund des revidierten Asylgesetzes und der damit verbundenen Neustrukturierung haben das Sozialamt und das Migrationsamt des Kantons Thurgau eine Kantonale Nothilfestrategie (KNS) erlassen. Darin wird eine vierstufige Nothilfestrategie skizziert und der Umgang mit ausreisepflichtigen Personen aus dem Asylbereich im Kanton Thurgau neu geregelt. Verteilt über ein Jahr kommen diverse Zwangs- und Unterstützungsmassnahmen zum Einsatz. Das erklärte Ziel: Die Person soll sich ihrer jetzigen Situation bewusst werden und erkennen, dass sie in der Schweiz keine Bleibeperspektive hat. Es soll ihr klar werden, dass ihre Situation kontinuierlich unangenehmer wird.

Nothilfe tönt eigentlich positiv, tatsächlich wird so aber eine Notsituation geschaffen. Hilfe erhält niemand wirklich, und Not wird auch keine gelindert. Im Gegenteil: es bedeutet jahrelanges, sinnloses Leid. Wer weggewiesen wird und von Nothilfe lebt, muss seine Wohnung, Arbeit oder Ausbildung aufgeben und in eine Kollektivunterkunft umziehen. Für den Lebensunterhalt steht ein extrem kleines Budget zur Verfügung, das in Stufe 4 der KNS nur noch in Naturalien ausgegeben wird.

Wer über Jahre nicht arbeiten und nicht am gesellschaftlichen Leben partizipieren darf, verelendet. Es macht dabei einen gewichtigen Unterschied, ob jemand kurz oder lange in den Strukturen der Nothilfe leben muss. (Personen aus Tibet z. B. können nie zurück nach China.)

Den Begriff der Nothilfe zu verwenden, wenn ausreisepflichtige Personen unverschuldet ins Elend gestossen werden, erscheint uns darum äusserst zynisch. Gibt es doch Personen, die nicht ausreisen können. (Kein Rückübernahmeabkommen, keine Papiere)

Wir ersuchen den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In der KNS (wie allgemein in der Asylpraxis) wird von einer stufenweisen Verschärfung so geredet und geschrieben, als sei dies normal, sinnvoll und sogar berechtigt. In welcher Weise ist diese neue 4-stufige inhumane Verschärfung der Lebensbedingungen für ausreisepflichtige Personen rechtlich abgestützt?
2. Nimmt der Regierungsrat es in Kauf, resp. ist ihm bewusst, dass diese Personen sich quasi gezwungen fühlen in die Illegalität abzutauchen um den drastischen Verschlechterungen in ihrem Leben zu entgehen?
3. Ist dieses Vorgehen konform mit der Bundesverfassung und mit der von der Schweiz ratifizierten UN-Menschenrechtskonvention, der EMRK, der Genfer Flüchtlingskonvention, der Kinderrechtskonvention und der Konvention gegen Diskriminierung von Frauen?

2/2

4. Hat der Regierungsrat Informationen zur Anzahl ausreisepflichtiger Personen in diesem Verfahren mit schweren psychischen Störungen, Traumata oder Suizidgefährdung?
5. Wie wird eine angemessene Unterbringung, Sicherheit und Kontrolle für verletzte Personen, v.a. von Frauen und Kindern garantiert?
6. Wer ist unabhängige Kontroll- bzw. Beschwerdeinstanz betreffend Umsetzung der KNS und deren Auswirkungen?

Wir sind uns bewusst, dass die KNS bis Juni 2020 in der Einführungsphase ist. Unseres Erachtens ist es aber wichtig, dass Verbesserungen laufend gemacht werden können. Die ergriffenen Massnahmen müssen immer verhältnismässig und menschenwürdig sein, wie der Kanton in der Präambel zum KNS selber schreibt. Den Betroffenen sollte darum auf dem Weg der stufenweisen Verschlechterung ihrer Aufenthaltsbedingungen so weit wie möglich Hilfestellung gegeben werden, nicht zuletzt auch, um ihnen die unumgängliche Wegweisung aus der Schweiz verständlich und die Situation einigermaßen erträglich zu machen.

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Frauenfeld/Weinfelden, 8. Mai 2019

Gina Rüetschi



Brigitta Hartmann

